

Neue Regelung für Registerauszüge ab 1. Januar 2027

Stand: 14. September 2026

Der Schutz der persönlichen Integrität und die Verhinderung von Missbrauch gehören zu den zentralen Pflichten der Landeskirche als Arbeitgeberin. Das seit 2022 geltende Personalreglement enthält deshalb verschiedene Bestimmungen zum Schutz vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen. Dazu gehört die Möglichkeit, von Mitarbeitenden in besonderen Vertrauenspositionen Registerauszüge zu verlangen. Das Bistum Basel fordert bereits heute von Personen mit Missio canonica in einem Dreijahresrhythmus einen Privat- und einen Sonderprivatauszug ein. Die Landeskirche erhält diese Unterlagen jedoch nur, wenn die betroffene Person der Weitergabe zustimmt. Gleichzeitig gibt es bei der Landeskirche Personen ohne Missio, die vergleichbaren Aufgaben wahrnehmen und ebenfalls regelmässig mit Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen in Kontakt stehen. Dadurch bestand bisher keine einheitliche Regelung für vergleichbare Tätigkeiten. Der neue Ausführungserlass schliesst diese Lücke und schafft eine nachvollziehbare und verhältnismässige Praxis.

Die Vorlagepflicht ist nicht Ausdruck eines Generalverdachts, sondern eine präventive Schutzmassnahme. Sie gilt ausschliesslich für Mitarbeitende der Landeskirche, deren Funktion im Anhang des Ausführungserlasses aufgeführt ist. Je nach Tätigkeit werden ab 1. Januar 2027 ein Privatauszug, ein Sonderprivatauszug und/oder ein Betreibungsregisterauszug verlangt. Entscheidend sind insbesondere der Kontakt zu Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen sowie der Zugang zu Vermögenswerten oder vertraulichen Informationen. Bei Neueinstellungen oder einem Wechsel in eine entsprechende Funktion müssen die erforderlichen Auszüge vor dem Anstellungsentscheid beziehungsweise vor der Funktionsübernahme vorliegen.

Anhang 1: Funktionen mit Verpflichtung zur Vorlage eines Registerauszugs

Funktionsgruppen	Art des Registerauszugs		
	Privat	Sonderprivat	Betreibungsregister
Seelsorgende*	x	x	
Jugendarbeitende*	x	x	
Fachstellenmitarbeitende*	x	x	
Kirchenmusiker/innen*	x	x	
Sakristaninnen und Sakristane		x	
Pastorale Mitarbeitende der Missionen*	x	x	
Mitarbeitende Fachber. Finanzen	x		x
Mitarbeitende Fachber. Kommunikation	x	x	
Mitarbeitende Fachber. Personal	x	x	
Mitarbeitende Sekretariat Landeskirche, Missionen und Fachstellen			x
Generalsekretär/in	x	x	x
Stv. Generalsekretär/in	x	x	x

* Mitarbeitende mit Missio, die dem Bistum die erforderlichen Registerauszüge vorgelegt und der Weiterleitung an die Landeskirche zugestimmt haben, müssen keine Registerauszüge vorlegen.

Bereits angestellte Mitarbeitende haben die erstmals erforderlichen Auszüge grundsätzlich bis spätestens 30. Juni 2027 einzureichen. Danach werden die Auszüge in der Regel alle drei Jahre erneut eingeholt. Bei Personen mit Missio canonica können aktuelle Privat- und Sonderprivatauszüge verwendet werden, die bereits beim Bistum vorliegen, sofern die betroffene Person der Weitergabe zustimmt. Liegen der Landeskirche keine geeigneten Unterlagen vor, werden die benötigten Auszüge direkt bei der betroffenen Person angefordert. Mitarbeitende ohne Missio werden unmittelbar durch den Fachbereich Personal zur Vorlage aufgefordert. Die Landeskirche übernimmt die Kosten für die von ihr verlangten Auszüge sowie für allfällige notwendige Übersetzungen.

Ein Eintrag oder eine Betreibung führt nicht automatisch zu einem nachteiligen personalrechtlichen Entscheid, sondern wird unter Berücksichtigung der konkreten Funktion und der Umstände des Einzelfalls beurteilt. Die Registerauszüge werden vertraulich behandelt, nur den zuständigen Personen zugänglich gemacht und nicht länger als erforderlich aufbewahrt. In Kürze werden alle Mitarbeitenden per E-Mail ausführlicher über die neue Regelung und das Vorgehen informiert; die unmittelbar betroffenen Personen werden zusätzlich individuell angeschrieben.

Bei Fragen könnt ihr euch an Generalsekretär David Reichart wenden:
Mail david.reichart@kathaargau.ch oder Telefon 062 832 42 82.

Bestellmöglichkeiten Strafregisterauszüge

Informationen: **EJPD Strafregisterauszug**

Privatauszug	Sonderprivatauszug
Jede Person darf nur für sich selber einen Auszug bestellen. Kosten: CHF 17.– <u>Bestellung online</u> 1. Daten eingeben: Personalien, Adresse sowie Bestell- und Zahlungsdetails online erfassen. 2. Bestellformular drucken & unterschreiben 3. Unterlagen einsenden: Bestellformular zusammen mit einer Kopie Ihres Ausweises per Post einsenden.	Jede Person darf nur für sich selbst einen Auszug bestellen. Für den Sonderprivatauszug ist eine schriftliche und <u>unterschiedene</u> <u>Bestätigung des Arbeitgebers</u> erforderlich. Kosten: CHF 17.– <u>Bestellung online</u> 1. Daten eingeben: Personalien, Adresse sowie Bestell- und Zahlungsdetails online erfassen. 2. Bestellformular drucken & unterschreiben 3. Unterlagen einsenden: Bestellformular zusammen mit einer Kopie Ihres Ausweises und der <u>Bestätigung des Arbeitgebers</u> per Post einsenden.
<u>Bestellung Strafregisterauszüge am Postschalter</u> Sie müssen persönlich am Postschalter erscheinen und mit einem gültigen Ausweis (Pass, Identitätskarte oder Ausländerausweis) ihre Identität nachweisen. Die Bezahlung erfolgt bar oder per Karte am Schalter. Im Zweifelsfall gibt die <u>Webseite der Post</u> Auskunft, ob Ihre Poststelle Bestellungen entgegennehmen kann.	

Betreibungsregisterauszug bestellen (Kanton Aargau)

Mit diesem Service kann ein persönlicher Auszug aus dem Betreibungsregister bestellt werden. Dieser wird ausschliesslich digital ausgestellt. Kosten: CHF 18.–

Betreibungsregisterauszug bestellen